

des Königs. Anders, wenn das hinzugebende Gut aus der potestas des Königs und damit aus dem Reichsgutverband ausscheiden sollte. Dies konnte der Fall sein, wenn es zu einem

(d) Gütertausch zwischen einer Reichskirche oder einem Reichsministerialen und einem freien Herrn

kam.

Erhielt ein freier Herr (A) im Austausch mit einer Reichskirche oder einem Reichsministerialen (B) Reichsgut in beneficium, so war dies rechtlich problemlos, da durch die Überlassung in beneficium die Reichsguteigenschaft des Gutes gewahrt blieb.

Erhielt er jedoch Reichsgut in proprietatem übertragen, so verlor das Gut damit seine Reichsguteigenschaft und schied aus dem Reichsgutverband und der potestas des Königs aus. Da der König zu einer solchen Verfügung nur berechtigt war, wenn das Reichsgut dadurch nicht gemindert wurde, so war zunächst zu prüfen, ob das von A angebotene Tauschobjekt materiell als gleichwertig anzusehen war. Verliefe die Überprüfung befriedigend und erklärte sich der König bereit, seine Zustimmung zum Tausch zu geben — huldvoll und im Hinblick auf die großen, getreuen Verdienste des A, die Bitten des B, die Zustimmung der Großen des Reiches etc., wie dies auch immer in den Diplomata formuliert wurde —, so übertrugen A und B ihr Tauschgut dem König²⁶⁾. Der bisher (von Reichsguteigenschaft) freie Besitz des A wurde dem Reichsgut einverleibt — *reddita vicissim in ius et potestatem regiam quadam possessione ... prout lex et equalitas concanbii expetivit et partis utriusque consensus ratum habuit*²⁷⁾ — und vom König dem B übertragen und zwar wohl grundsätzlich zu demselben Besitzrecht, zu dem dieser vorher den hingegebenen Besitz innehatte. Das ihm von B übertragene Gut aber entließ der König *cum consilio imperii fidelium*²⁸⁾ aus dem Reich²⁹⁾ und übertrug es als nunmehr gefreites Gut *de iure ac*

²⁶⁾ Zur Zwischenschaltung des Pfalzgrafen siehe Fa u ß n e r, Reichsgut S. 13 ff.

²⁷⁾ D Ko. III. 53 (1140).

²⁸⁾ D Lo. III. 71 (1135): *cum consilio aliorum imperii nostri fidelium idem concanbium concessit et fecit, tradens monasterio ... curtem ... et recipiens in ius iustę commutationis, quicquid ecclesia habuit in villa L.*

²⁹⁾ Vgl. hierzu Helmut Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 1956) S. 185—224 (= Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze [1972] S. 135—174).